

Magistri Honorii Summa 'De iure canonico tractaturus', Tom. 1, ediderunt Rudolf Weigand (+), Peter Landau, Waltraud Kozur, adlaborantibus Stephan Haering, Karin Miethaner, Martin Petzold, (Monumenta Iuris Canonici. Series A: Corpus Glossatorum Vol. 5), Città del Vaticano 2004, XXX & 445 S.

Die Dekretsumme „Magistri Honorii Summa De iure canonico tractaturus“ ist ein zentrales Werk der anglo-normannischen Kanonistik. In den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts zwischen 1185 und 1191 in Paris entstanden, ist sie in einer Handschrift, die in der Bibliothèque Municipale in Laon erhalten ist, überliefert (Laon 371^{bis}).

Der hier besprochene Band ist ein Teil eines großen, für die Erforschung der Kanonistik nach dem Decretum Gratiani höchst bedeutsamen Editionsprojektes, das sich zum Ziel gesetzt hat, die wichtigsten Werke der französischen und der anglo-normannischen Schule der Kanonisten des 12. Jahrhunderts zugänglich zu machen: die Dekretsumme und die Quaestionensumme des Magister Honorius und die Summa Lipsiensis (= Dekretsumme „Omnis qui iuste iudicat“). Mit dem vorliegenden ersten Band wurde der erste Teil der Dekretsumme des Magisters Honorius „Pars Prima (Distinctiones) mit Causa 1 und dazugehörigen Indices“ (Vorwort XIV) nunmehr der interessierten Öffentlichkeit vorgelegt. In zwei weiteren Bänden sollen die Causae 2 bis 22 mit den zugehörigen Indices (Tom. II) und die Causae 27 bis 36 mit Prolegomena und Indices zum Gesamtwerk (Tom. III) folgen.

Der Edition vorangestellt ist ein zweiseitiges Geleitwort von Peter Landau, gefolgt von einem/er je halbseitigem/n Summary / Résumé / Premessa / Sumario, einem Vorwort und dem Abkürzungs- und dem Literaturverzeichnis. Schon aus dem Geleitwort erfährt man einiges über die Dekretsumme, deren Auffindung, Einordnung und Edition. Im Vorwort, das dem Leser die Benutzung erleichtern soll, wird nur das Notwendige zum Verfasser, zur Überlieferung und zur Einrichtung der Edition mitgeteilt. Es hätte sicher nicht vieler Mühe bedurft, auch das Vorwort in mehreren Sprachen abzufassen.

Da die angekündigten umfangreichen Prolegomena erst im letzten Band der Edition der Dekretsumme ihren Platz finden werden, muss man sich einstweilen mit der bisherigen Literatur und den knappen Angaben des ersten Bandes (Tom. I Geleitwort und Vorwort) der Edition begnügen, um sich über die Entdeckung der

Dekretsumme, deren Überlieferung, deren Verfasser sowie über die Einrichtung der Edition zu informieren. Das kann auch eine Rezension nicht leisten, es sollen aber die wichtigsten Informationen zu den eben angeführten Fragen gegeben werden, um den Interessierten mit einigen Details des Werkes, dessen Edition und beider Bedeutung für die Forschung vertraut zu machen. Dazu gehören natürlich auch Hinweise zum Inhalt.

Mit Ausnahme der Causa 30 ist das Manuskript in der Bibliothèque Municipale in Laon (Laon 371^{bis}) der einzige Textzeuge. Causa 30 findet sich in verkürzter Fassung auch in einer Handschrift der Manuskriptenabteilung der Vatikanischen Bibliothek innerhalb der sog. Summa Reginaldensis, f. 32^{ra}-34^{va} (Bibl. Apost. Vaticana, Regin. 1061). Der bekannte Tübinger historische Kanonist Knut W. Nörr hat dieses Fragment entdeckt und in seiner Arbeit „Zur Stellung des Richters im gelehrten Prozess der Frühzeit: Iudex secundum allegata non secundum conscientiam iudicat“ in einer Anmerkung bekannt gemacht (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät Bd. 2, München 1967, 42 in Anm. 27).

Zur Entdeckung und Überlieferung der Dekretsumme hat – wie so oft – der Begründer der modernen klassischen Kanonistik, Stefan Kuttner als erster Wesentliches beigetragen. Er hat diese Summe entdeckt und in seinem „Repertorium der Kanonistik“ 1937 erstmals beschrieben (S. Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140–1234), Proditorum Corporis Glossatorum I [Studi e testi 71], Città del Vaticano 1937 [Nachdruck 1981], 59–66). Das genannte Manuskript der Bibliothèque Municipale in Laon ist anonym. Die Summe wurde daher zunächst nach ihrem Incipit benannt: „De iure canonico tractaturus“. S. Kuttner hat auch zur Frage nach dem Verfasser der Summe den Grundstein gesetzt. Er hat engste Verwandtschaft zwischen der Summa Lipsiensis und der Summa Quaestionum des Honorius festgestellt. Der zu früh verstorbene, nach S. Kuttner bedeutendste deutsche Vertreter moderner klassischer Kanonistik, Rudolf Weigand, Professor in der Nachfolge Gilmans in Würzburg, konnte darauf aufbauend nachweisen, dass nicht nur die Summa Quaestionum sondern auch die Dekretsumme „De iure canonico tractaturus“ von Honorius verfasst wurde. Dass es sich bei „Magister Honorius“ um Honorius von Kent handelt, wird im vorliegenden ersten Editionsband nicht detailliert begründet. Die Literaturhinweise lassen aber hier Licht ins Dunkel bringen. Honorius von Kent

wurde von S. Kuttner und Eleanor Rathbone als Verfasser der „Summa Quaestionum Decretalium“ ermittelt (Vorwort XIII). R. Weigand hat auf Grund von Verweisen des Autors der Dekretsumme auf seine Quaestionensumme, wo er die betreffenden Fragen ausführlicher behandelt hatte, Honorius von Kent als den Verfasser beider genannter Summen nachgewiesen. Die Lebensdaten des Honorius von Kent finden sich bei S. Kuttner – E. Rathbone, *Anglo-Norman Canonists in the Twelfth Century. An Introductory Study: Traditio 7 (1949–1951)*, 304–309. Auf Grund von aus den Jahren 1192 bis 1210 vorhandenen Urkunden lässt sich feststellen, dass er seine Werke wohl zwischen 1185 und 1191, als er wahrscheinlich in Paris lehrte, schrieb.

Die Idee, die beiden Werke Honorius von Kent in den „*Monumenta Iuris Canonici*“ zu edieren, stammt von R. Weigand. Später entschloss Weigand sich, auch die Dekretsumme „*Omnis qui iuste iudicat*“ mit den beiden anderen Manuskripten zusammen herauszugeben. Zur finanziellen Unterstützung dieses Projektes konnte die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gewonnen werden. So konnten die Arbeiten auch nach dem plötzlichen Tod Weigands, ihres Motors, weitergeführt werden. Darum hat sich das um Peter Landau und Stephan Haering versammelte, im Titel genannte, Team die größten Verdienste erworben.

Die Edition wird mit einem *Index Fontium* und drei *Tabulae* abgeschlossen. Der *Index Fontium*, der die Allegationen betrifft, die Honorius von Kent gemacht hat, umfasst die Bibelzitate (*Scriptura*), das Dekret des Burchard von Worms (*Burchardus*), das Dekretum Gratians (*Decretum Gratiani*), spätere Rechtsvorschriften (*Canones et Decretales*) und das römische Recht (*Ius Romanum*). Er wird mit den *Sigla* abgeschlossen. Am Schluss finden sich drei Farbdrucke (*Tabulae*) mit Fotos von *Incipit*, *Explicit* des ersten mit *Incipit* des zweiten Teiles und *Explicit* des zweiten Teiles *Causae I* des Manuskriptes *Laon 371*^{bis}.

Den Herausgebern und allen, die daran mitgewirkt haben, ist zu danken. Sie haben den ohnehin nur in sehr kleiner Zahl vorhandenen kritischen Ausgaben kanonistischer Quellen und Literatur der nachgratianischen Periode eine weitere, bedeutende hinzugefügt. [Das besprochene Werk reiht sich nun in die Ausgaben der kanonistischen Werke nach Gratian gut ein. Einige seien genannt:] *Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa Decretalium*, E. A. Th. Laspeyres (Hg.), Regensburg 1860 (Nachdruck Graz 1956). –

Summa magistri Rolandi (Alexander III.), Friedrich Thayer (Hg.), Innsbruck 1874. – *Summa des Paucapalea*, F. von Schulte (Hg.), Gießen 1890 (Nachdruck Aalen 1965). – *Raymundus de Pennaforte, Summa iuris canonici*, X. Ochoa und A. Diez (Hg.), Roma 1975. – *Rufinus, Summa decretorum*, Heinrich Singer (Hg.), Paderborn 1902 (Nachdruck Aalen 1963). – *Johannis Teutonici Apparatus glossarum in Compilationem Tertiam, I (libri 1–3)*, K. Pennington (Hg.), Città del Vaticano 1981).

Mit der Dekretsumme des Honorius von Kent wird nicht nur eines der überlieferten Hauptwerke der anglo-normannischen Kanonistenschule der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Forschung und einer interessierten Leserschaft zugänglich gemacht. Auch die Gratianusforschung, die gerade erst durch die Entdeckung der „*version courte*“ und die dadurch ausgelöste Diskussion um die Datierung des *Decretum Gratiani* neues Interesse gefunden hat, könnte durch neue Fragestellungen weiteren Aufschwung erleben. Dazu zählt nicht nur die Erforschung der Geschichte des Weiterwirkens des *Decretum Gratiani* und vor allem der dort aufgenommenen Quellen. Sie wurden oben bei den *Indices* genannt. Solche *Indices* sind von großem Wert für eine Forschungsrichtung, die nach entsprechenden Vorarbeiten einmal versucht, die Geschichte des Römischen Rechtes und dessen mehrfacher Rezeption neu zu schreiben. Fest steht heute, dass seit dem 12. Jahrhundert verbunden mit der Entdeckung der *Digesten* (Pandekten) Justinians eine Rationalisierung des Rechtes stattgefunden hatte. Welche Rolle spielen aber die Konstitutionen, Dekrete und Reskripte der römischen Kaiser, die z. B. im *Codex Theodosianus* gesammelt und durch das *Breviarium Alaricianum*, später z. B. die *Pseudosidorischen Dekretalen* bis in das *Decretum Gratiani* weiter überliefert worden waren, in der Folgezeit?

Tübingen

Richard Puza

Wallner, Mathias: *Zwischen Königsabsetzung und Erbreichsplan*. Beiträge zu den Anfängen der kurfürstlichen Politik im 14. Jahrhundert (1298–1356) (=Historische Studien 482), Husum (Matthiesen Verlag) 2004, 349 S., ISBN 3-7868-1482-1.

In der hier vorliegenden überarbeiteten Fassung seiner Münchener Dissertation von 2002 untersucht der Verfasser das wechselvolle Verhältnis zwischen König,